

# TE Bvg Erkenntnis 2018/8/16 W192 2179602-1

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 16.08.2018

## Entscheidungsdatum

16.08.2018

## Norm

AsylG 2005 §10 Abs1 Z3

AsylG 2005 §3 Abs1

AsylG 2005 §57

AsylG 2005 §8 Abs1

BFA-VG §9

B-VG Art.133 Abs4

FPG §52

FPG §55

## Spruch

W192 2179602-1/6E

IM NAMEN DER REPUBLIK!

Das Bundesverwaltungsgericht hat durch den Richter Dr. Russo als Einzelrichter über die Beschwerde von XXXX , StA. Afghanistan, gegen den Bescheid des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl vom 16.11.2017, Zahl 1078252204-150871268, zu Recht erkannt:

A) Die Beschwerde wird gemäß den §§ 3 Abs. 1, 8 Abs. 1, 10 Abs. 1 Z. 3, 57 AsylG 2005 i. d. g. F. § 9 BFA-VG i. d. g. F. und §§ 52, 55 FPG i. d. g. F. als unbegründet abgewiesen.

B) Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig.

## Text

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE:

### I. Verfahrensgang

1. Der Beschwerdeführer, ein afghanischer Staatsangehöriger, stellte nach illegaler Einreise am 16.07.2015 einen Antrag auf internationalen Schutz. Bei der Erstbefragung durch ein Organ des öffentlichen Sicherheitsdienstes am Tag der Antragstellung gab der Beschwerdeführer an, er stamme aus Kabul, gehöre der Volksgruppe der Hazara sowie dem moslemisch-schiitischen Glauben an, hätte zwölf Jahre lang die Schule besucht und im Anschluss als Fahrer sowie in weiterer Folge als Leibwächter des Ministers für Drogenbekämpfung gearbeitet. In Afghanistan hielten sich nach wie vor seine Mutter, seine Schwester und seine Verlobte auf. Rund eineinhalb Monate zuvor sei er aus Kabul auf dem

Luftweg in den Iran gereist; von dort aus sei er schlepperunterstützt über die Türkei, Griechenland, Mazedonien, Serbien und Ungarn nach Österreich gelangt. Zu seinem Fluchtgrund gab der Beschwerdeführer an, ihm seien Drohbriefe geschickt worden; unbekannte Leute hätten von ihm verlangt, dass er mit ihnen zusammenarbeite. Diesen sei bekannt gewesen, dass der Beschwerdeführer Leibwächter des Ministers wäre. Er hätte jenen Minister töten oder dessen Sohn entführen sollen. Dies habe der Beschwerdeführer nicht gewollt. Aus diesem Grund habe er sein Leben in Gefahr gesehen und habe flüchten müssen.

Am 02.11.2017 wurde der Beschwerdeführer nach Zulassung seines Verfahrens niederschriftlich vor dem Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl einvernommen. Eingangs führte der Beschwerdeführer aus, sich psychisch und physisch zur Durchführung der Befragung in der Lage zu fühlen und vollkommen gesund zu sein. Seine bis dato getätigten Angaben hätten der Wahrheit entsprochen, seien korrekt protokolliert und ihm rückübersetzt worden.

Der Beschwerdeführer sei in Kabul geboren und aufgewachsen, habe zwölf Jahre lang die Schule besucht und im Anschluss zwei bis zweieinhalb Jahre als Taxifahrer gearbeitet. Danach sei er rund ein Jahr lang arbeitslos gewesen, bevor er begonnen hätte, als Security eines namentlich bezeichneten Mannes zu arbeiten, welcher gegen Drogen in Afghanistan kämpfen würde. Der Beschwerdeführer sei verlobt und kinderlos und hätte monatlich im Durchschnitt 15.000,-

Afghani verdient. Er sei Hazara und schiitischer Moslem, sein Vater sei bereits verstorben, seine Mutter, seine verheiratete Schwester sowie Onkeln und Tanten würden unverändert in Kabul leben. Der Beschwerdeführer stünde in Kontakt zu seiner Familie, dieser ginge es gut. Die Kosten seiner Ausreise in der Höhe von ca. USD 6.000,-

habe der Beschwerdeführer aus seinen Ersparnissen beglichen. Der Beschwerdeführer habe nie Probleme mit den Behörden seines Herkunftsstaates gehabt, habe sich nie politisch betätigt und sei von keinen Problemen aufgrund seines Religionsbekenntnisses oder seiner Volksgruppenzugehörigkeit betroffen gewesen. Des Weiteren sei er von keinen größeren Problemen mit Privatpersonen betroffen gewesen und habe sich nie an bewaffneten Auseinandersetzungen beteiligt.

Zu seinem Fluchtgrund führte der Beschwerdeführer aus, er hätte begonnen, bei einer staatlichen Behörde zu arbeiten und sei der persönliche Security/Bodyguard des bereits zuvor erwähnten Mannes geworden. Er sei gemeinsam mit diesem unterwegs gewesen und hätte ihn beschützt. Etwa eineinhalb Jahre hätte er ohne Probleme für diesen gearbeitet, dann sei er jedoch zweimal von den Taliban bedroht worden. Das erste Mal sei er von einer unbekannten Nummer angerufen worden. Der Anrufer hätte ihm mitgeteilt, dass sie wissen würden, wo er lebe und arbeite; sein Leben wäre nicht in Gefahr, solange er helfen würde, den Minister zu vernichten. Der Beschwerdeführer sei schockiert gewesen und hätte erfolglos versucht, zurückzurufen. Er hätte dies aber nicht ernst genommen. Zwei oder drei Tage später hätte er einen Drohbrief, welcher vor der Haustür gelegen hätte, von seiner Mutter erhalten. Dieser Drohbrief hätte die persönlichen Daten des Beschwerdeführers sowie die Aufforderung, dass er mithelfen solle, die Familienmitglieder des namentlich erwähnten Ministers umzubringen, enthalten. Falls er nicht mit den Taliban kooperiere, würde er nach deren Gesetzen bestraft werden. Als dem Beschwerdeführer bewusst geworden wäre, dass es ernst werde, habe er sich entschlossen, Afghanistan zu verlassen. Weitere Fluchtgründe habe er nicht. Als er bereits in Österreich gewesen wäre, hätte er erfahren, dass einer seiner Arbeitskollegen umgebracht und der andere schwer verletzt worden wäre. Den anderen der insgesamt sieben Arbeitskollegen ginge es gut. Der fluchtauslösende Moment sei der Erhalt des Drohbriefs gewesen. Seinem Vorgesetzten habe er nichts vom Erhalt jenes Schreibens erzählt, da er einerseits gewusst hätte, dass ihm nicht geholfen werden würde und er andererseits die Taliban nicht verärgern habe wollen. Ebenso wenig hätte er sich an die Polizei gewandt, da ihm sowieso nicht geholfen worden wäre. Die Familie des erwähnten Ministers lebe in Deutschland. Der ehemalige Minister selbst lebe entweder im Iran, in Afghanistan, Kanada oder Europa; der Beschwerdeführer wisse es nicht mehr. Als der Beschwerdeführer noch in Afghanistan gewesen wäre, etwa zwei Monate vor seiner Ausreise, sei "der Minister doch kein Minister mehr gewesen." Der Beschwerdeführer habe auf die Nachfolge aufpassen müssen. Die Taliban hätten gesagt, dass sie einen Minister umbringen wollten, der Beschwerdeführer wisse nicht, wen genau. Kurzfristig sei ein näher genannter Mann dem zuvor erwähnten Minister nachgefolgt, anschließend sei eine namentlich bezeichnete Frau Ministerin geworden. Als jene Frau Ministerin geworden wäre, sei der Beschwerdeführer nur ganz kurz arbeiten gewesen und hätte Afghanistan danach verlassen.

Der Beschwerdeführer habe keine Verwandten in Österreich, er besuchte einen Deutschkurs und versuchte, zu Hause

selbst Deutsch zu lernen. Er spiele mit anderen Bewohnern seiner Unterkunft Fußball und Volleyball und helfe in seiner Unterkunft bei Reinigungs- und Reparaturarbeiten mit. Zudem habe er zweimal auf einem Bauhof gearbeitet. Er sei kein Mitglied in einem Verein und ginge keiner ehrenamtlichen Tätigkeit nach.

Der Beschwerdeführer legte sein afghanisches Schulabschlusszeugnis, zwei afghanische Ausweise, den angeblichen Drohbrief der Taliban sowie vier Bestätigungen über seine Arbeit als Security vor. Jene Dokumente seien ihm ein Jahr zuvor von seiner Mutter nachgeschickt worden und wurden in der Folge durch das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl einer Übersetzung ins Deutsche zugeführt. Überdies legte der Beschwerdeführer Bestätigungen über seine Arbeit auf Gemeindebauhöfen, zwei Referenzschreiben sowie Zertifikate über absolvierte Deutschprüfungen auf den Stufen A1 und A2 vor.

2. Mit dem angefochtenen Bescheid des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl wurde der Antrag des Beschwerdeführers auf internationalen Schutz gemäß § 3 Abs. 1 iVm § 2 Abs. 1 Z 13 AsylG bezüglich der Zuerkennung des Status des Asylberechtigten (Spruchpunkt I.) und gemäß § 8 Abs. 1 iVm § 2 Abs. 1 Z 13 AsylG bezüglich der Zuerkennung des Status des subsidiär Schutzberechtigten in Bezug auf den Herkunftsstaat Afghanistan (Spruchpunkt II.) abgewiesen, ein Aufenthaltstitel aus berücksichtigungswürdigen Gründen gem. § 57 AsylG nicht erteilt (Spruchpunkt III.), gem. § 10 Abs. 1 Z 3 AsylG iVm § 9 BFA-VG gegen den Beschwerdeführer eine Rückkehrentscheidung gem. § 52 Abs. 2 Z 2 FPG erlassen (Spruchpunkt IV.) sowie gemäß § 52 Abs. 9 FPG festgestellt, dass seine Abschiebung nach Afghanistan gemäß § 46 FPG zulässig sei (Spruchpunkt V.) und gem. § 55 Abs. 1 bis 3 FPG die Frist für seine freiwillige Ausreise zwei Wochen ab Rechtskraft der Rückkehrentscheidung beträgt (Spruchpunkt VI.).

Die Behörde stellte die Staatsangehörigkeit, Religion und Volksgruppenzugehörigkeit, nicht jedoch die präzise Identität, des Beschwerdeführers fest. Nicht festgestellt werden habe können, dass der Beschwerdeführer aufgrund einer Tätigkeit als Securitymitarbeiter des afghanischen Ministers für Drogenbekämpfung Problemen mit den Taliban ausgesetzt gewesen wäre. Auch darüber hinaus habe nicht festgestellt werden können, dass der Beschwerdeführer in Afghanistan einer Verfolgung durch staatliche Organe oder Privatpersonen respektive einer Verfolgung aus Gründen der Rasse, der Religion, der Nationalität, der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder der politischen Gesinnung unterliegen würde. Der vom Beschwerdeführer geschilderte Fluchtgrund erweise sich als nicht glaubhaft. Diesem sei es nicht möglich gewesen, den wesentlichen Inhalt der behaupteten Bedrohung authentisch wiederzugeben. So habe der Beschwerdeführer ausgeführt, dass der erhaltene Drohbrief die Aufforderung, die Familienmitglieder eines namentlich genannten Ministers umzubringen, enthalten hätte. Im vorgelegten angeblichen Drohbrief finde sich demgegenüber die Aufforderung, dass der Beschwerdeführer bei der Ermordung des Ministers helfen solle, ohne dass selbiger namentlich bezeichnet werde. Den Länderberichten lasse sich entnehmen, dass die Taliban es weitgehend aufgegeben hätte, Drohbriefe zu versenden, derartige Dokumente könnten leicht als Fälschung erworben werden. Insgesamt hätte der vorgelegte Drohbrief das widersprüchliche Vorbringen des Beschwerdeführers weder faktisch noch inhaltlich unterstützt. Der Beschwerdeführer habe nicht zu erklären vermocht, weshalb die Ermordung des Ministers für die Taliban von derartiger Wichtigkeit gewesen wäre und sich in diesem Zusammenhang auf allgemein gehaltene Aussagen beschränkt. Weiters erscheine es für die Behörde nicht nachvollziehbar, weshalb sich ein Securitymitarbeiter im Falle des Erhalts derartiger Drohungen nicht an den Vorgesetzten oder zumindest an die Polizei wenden würde. Der Beschwerdeführer habe überdies einerseits angeführt, nicht einmal seinen Angehörigen von den Drohungen erzählt zu haben, andererseits jedoch angemerkt, den Drohbrief von seiner Mutter ausgehändigt bekommen zu haben. Zu weiteren Widersprüchen sei es gekommen, als der Beschwerdeführer gegen Ende seiner Einvernahme zu Protokoll gegeben hätte, dass jener Minister, auf welchen er bis dahin stets Bezug genommen hätte, bereits zwei Monate vor Ausreise des Beschwerdeführers nicht mehr Minister gewesen wäre. Zuvor habe er jedoch dezidiert ausgesagt, dass im Drohbrief die Ermordung ebenjenes Ministers gefordert worden wäre. In der Folge hätte der Beschwerdeführer angegeben, nicht zu wissen, welchen Minister die Taliban hätten umbringen wollen. Eine einheitliche Schilderung seines Vorbringens wäre demnach nicht ersichtlich. Im Übrigen habe der Beschwerdeführer auch deshalb nicht glaubhaft machen können, dass er ein besonderes Ziel für die Taliban darstellen würde, da es seiner Familie infolge seiner Flucht weiterhin möglich gewesen wäre, im Heimatort zu verbleiben. Im Übrigen wäre auch nicht ersichtlich, in wie fern die Taliban nach Beendigung seines Dienstverhältnisses weiterhin ein Interesse an der Person des Beschwerdeführers haben sollten. Darüberhinausgehende Verfolgungsgründe habe der Beschwerdeführer nicht geltend gemacht.

Beim Beschwerdeführer handle es sich um einen gesunden, arbeitsfähigen Mann, welcher über Angehörige in Kabul

verfügen würde; demnach wäre ihm die Rückkehr in ein vertrautes familiäres Netz möglich, welches ihm zumindest anfänglich Unterstützung gewähren könnte. Der Beschwerdeführer verfüge über eine zwölfjährige Schulbildung, habe im Vorfeld seiner Ausreise als Taxifahrer gearbeitet und es werde ihm auch nach einer Rückkehr möglich sein, eine Arbeitsstelle zu finden und seinen Unterhalt zu bestreiten. Es könne nicht erkannt werden, dass der Beschwerdeführer im Falle einer Rückkehr Gefahr liefe, in eine existenzbedrohende Notlage zu geraten. Die Lage in Kabul erweise sich als ausreichend sicher, die Stadt könne auf dem Luftweg gefahrlos erreicht werden. Sicherheitsrelevante Vorfälle würden sich überwiegend gegen "high-profile"-Ziele richten, zu welchen der Beschwerdeführer jedoch nicht zähle. Die afghanische Regierung behalte die Kontrolle über Kabul, die dortigen Sicherheitsbehörden wären in der Lage, größere Bevölkerungszentren effektiv zu beschützen. Außergewöhnliche Umstände, welche eine Rückkehr nach Kabul ausschließen würden, hätten nicht festgestellt werden können. Auch aus den UNHCR-Richtlinien ergebe sich, dass alleinstehende leistungsfähige Männer im berufsfähigen Alter ohne spezifische Vulnerabilität insbesondere in Kabul keiner externen Unterstützung bedürften. Der Beschwerdeführer gehöre keinem Personenkreis an, von dem anzunehmen wäre, dass er sich in Bezug auf die individuelle Versorgungslage als qualifiziert schutzbedürftiger erweisen würde, als die übrige Bevölkerung, welche ebenfalls für ihre Existenzsicherung aufkommen könne. Dem Beschwerdeführer stünde zudem die Inanspruchnahme von Rückkehrshilfe offen, überdies hätte er die Möglichkeit, sich an in Kabul tätige Hilfsorganisationen zu wenden.

Da der Beschwerdeführer angesichts der kurzen Dauer seines Aufenthaltes keine schützenswerten privaten Anknüpfungspunkte begründet habe, würden keine Hinderungsgründe gegen eine Rückkehrentscheidung vorliegen.

3. Gegen diesen Bescheid brachte der Beschwerdeführer durch seine nunmehrige Rechtsvertretung mit Schriftsatz vom 11.12.2017 fristgerecht Beschwerde ein. Begründend wurde nach zusammenfassender Wiedergabe des Verfahrensverlaufs im Wesentlichen ausgeführt, die Behörde habe ihre Ermittlungspflichten verletzt, indem sie sich unzureichend mit der aktuellen Sicherheitslage in Afghanistan sowie den individuellen Fluchtgründen des Beschwerdeführers befasst hätte. Aus diesem Grund werde auf, auszugweise wiedergegebenes, ergänzendes Berichtsmaterial zur allgemeinen Sicherheitslage sowie zur Situation von Polizisten in Afghanistan und deren Verfolgung durch die Taliban verwiesen, welches gleichermaßen für Sicherheitsmitarbeiter in Ministerien gelten würde. Aus den Berichten ergebe sich, dass die aktuelle allgemeine Sicherheitslage in Afghanistan derart schlecht wäre und die Gewalt aufgrund der anhaltenden Konflikte ein derart hohes Niveau erreicht hätte, dass der Beschwerdeführer im Fall einer Rückkehr einer ernsthaften Gefahr ausgesetzt wäre, Opfer von willkürlicher Gewalt zu werden. Soweit die Behörde von einer Unglaubwürdigkeit des Fluchtgrundes ausgeinge, basiere dies auf einer unschlüssigen Beweiswürdigung und einem mangelhaften Ermittlungsverfahren. Zum Vorbringen, dass der Inhalt des Drohbriefes nicht mit den Angaben des Beschwerdeführers übereinstimmen würde, sei anzumerken, dass sich der Beschwerdeführer dessen bewusst wäre und sich auch nicht erklären könnte, weshalb er diese widersprüchlichen Angaben getätigt hätte. Da es - wie auch aus dem Drohbrief hervorgeinge - in Wirklichkeit darum gegangen wäre, den Inhaber der Stelle des Ministers zu töten, spiele die Tatsache, dass der ursprünglich vom Beschwerdeführer namentlich erwähnte Minister zum Zeitpunkt des Erhalts des Drohbriefs nicht mehr Minister gewesen wäre, keine entscheidende Rolle. Sofern die Behörde davon ausgeinge, dass die Taliban es weitgehend aufgegeben hätte, Drohbriefe zu verschicken und derartige Schreiben vielfach gekauft wären, sei auf einen anderslautenden Bericht der Schweizer Flüchtlingshilfe zu verweisen. Weshalb sich der Beschwerdeführer weder an seinen Vorgesetzten, noch an die Polizei gewandt hätte, habe der Beschwerdeführer bereits anlässlich seiner Einvernahme erklärt. Auch wenn die Mutter den Drohbrief übergeben hätte, sei dessen Inhalt der Genannten nicht bekannt gewesen. In Bezug auf die Feststellung, dass der Beschwerdeführer bei einer Rückkehr keiner Verfolgung aufgrund seiner Religion und Volksgruppe unterliegen würde, werde ebenfalls auf näher angeführte Berichte verwiesen, welchen sich entnehmen ließe, dass Hazara häufig starker Diskriminierung, Zwangsrekrutierung, Zwangsarbeit, Festnahmen, physischem Missbrauch und illegaler Besteuerung ausgesetzt wären und zudem desöfteren Opfer von Ermordung oder Entführung durch die Taliban würden. Der Beschwerdeführer hätte glaubhaft und nachvollziehbar vorgebracht, dass er in seinem Heimatland verfolgt werde. Aufgrund der Tatsache, dass der Beschwerdeführer als Security für den Minister für Drogenbekämpfung gearbeitet hätte, sich im wehrfähigen Alter befände, lange im Ausland gelebt und sich den dortigen Werten angepasst hätte, falle selbiger unter zumindest vier Risikoprofile der zuvor erwähnten UNHCR-Richtlinie. Da er den Taliban nicht bei der geplanten Ermordung des Ministers geholfen hätte, werde ihm durch die Taliban eine gegen sie gerichtete politische Gesinnung unterstellt. Eine innerstaatliche Fluchtalternative liege aufgrund des innerhalb der Taliban bestehenden Spitzelnetzwerks nicht vor. Im Übrigen führte die Beschwerde unionsrechtliche

Bedenken bezüglich der Vereinbarkeit der nationalen Regelung der innerstaatlichen Fluchtalternative mit den Vorgaben der Statusrichtlinie, insbesondere was das Kriterium der "Zumutbarkeit" betrifft, ins Treffen und regte in diesem Zusammenhang ein Vorabentscheidungsersuchen an den EuGH an. Der Beschwerdeführer sei strafgerichtlich unbescholtener und gefährde durch seinen Aufenthalt weder die öffentliche Ordnung, noch die nationale Sicherheit. Dieser zeige sich hinsichtlich einer Integration in die österreichische Gesellschaft sehr bemüht.

Der Beschwerde beiliegend wurden zwei Artikel von Friederike Stahlmann (Asylmagazin 3/2017) sowie die Anmerkungen des UNHCR zur Situation in Afghanistan aus Dezember 2016 übermittelt.

II. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen:

1. Feststellungen (Sachverhalt):

Der volljährige Beschwerdeführer ist Staatsangehöriger von Afghanistan, gehört der Volksgruppe der Hazara an und ist Muslim schiitischer Ausrichtung. Seine Identität steht nicht fest. Er stammt aus Kabul, wo er gemeinsam mit seiner Familie gelebt, zwölf Jahre die Schule besucht und als Taxifahrer gearbeitet hat. Der Beschwerdeführer hat seinen Herkunftsstaat im Frühsommer 2015 auf dem Luftweg verlassen und reiste über den Iran, die Türkei, Griechenland, Mazedonien, Serbien und Ungarn nach Österreich, wo er am 16.07.2015 den gegenständlichen Antrag auf internationalen Schutz gestellt hat. In Kabul halten sich unverändert die Mutter, eine verheiratete Schwester, die Verlobte sowie Onkeln und Tanten des Beschwerdeführers auf.

Der Beschwerdeführer hat den Herkunftsstaat verlassen, um in Europa bessere Lebensbedingungen vorzufinden. Es kann nicht festgestellt werden, dass der Beschwerdeführer in Afghanistan einer Bedrohung durch die Taliban unterlegen hat, da er deren Aufforderung zur Ermordung jenes Ministers, als dessen Leibwächter der Beschwerdeführer tätig gewesen wäre, nicht nachgekommen sei. Ebenso wenig kann festgestellt werden, dass dem Beschwerdeführer wegen seiner Zugehörigkeit zur Religionsgemeinschaft der Schiiten oder zur Volksgruppe der Hazara Verfolgung in Afghanistan droht. Es kann auch sonst nicht festgestellt werden, dass der Beschwerdeführer im Falle einer Rückkehr nach Afghanistan aus Gründen der Rasse, der Religion, der Nationalität, der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Ansichten von staatlicher Seite oder von Seiten Dritter bedroht wäre.

Es besteht für den Beschwerdeführer als alleinstehenden gesunden leistungsfähigen Mann im berufsfähigen Alter ohne festgestellten besonderen Schutzbedarf im Falle einer Rückkehr nach Kabul keine reale Bedrohungssituation für das Leben oder die körperliche Unversehrtheit. Dieser liefe auch nicht Gefahr, grundlegende und notwendige Lebensbedürfnisse wie Nahrung, Kleidung sowie Unterkunft nicht befriedigen zu können und in eine ausweglose bzw. existenzbedrohende Situation zu geraten.

Der unbescholtene Beschwerdeführer ist seit seiner Antragstellung im Juli 2015 durchgehend auf Grund des vorläufigen Aufenthaltsrechts in seinem Asylverfahren rechtmäßig im Bundesgebiet aufhältig und hat seinen Lebensunterhalt zum überwiegenden Teil im Rahmen der Grundversorgung bestritten. Er hat Deutschprüfungen auf den Stufen A1 und A2 absolviert, half durch die Verrichtung von Reinigungs-, Reparatur und Übersetzungstätigkeiten in seiner Unterkunft aus und war fallweise auf Gemeindebauhöfen beschäftigt. Der Beschwerdeführer hat im Bundesgebiet keine Familienangehörigen oder sonstigen engen sozialen Bindungen.

1.2. Zur Lage im Herkunftsstaat:

...

Sicherheitslage

Die Sicherheitslage ist beeinträchtigt durch eine tief verwurzelte militante Opposition. Die afghanische Regierung behält die Kontrolle über Kabul, größere Bevölkerungszentren, Transitrouten, Provinzhauptstädten und den Großteil der Distriktszentren. Die afghanischen Sicherheitskräfte zeigten Entschlossenheit und steigerten auch weiterhin ihre Leistungsfähigkeit im Kampf gegen den von den Taliban geführten Aufstand. Die Taliban kämpften weiterhin um Distriktszentren, bedrohten Provinzhauptstädte und eroberten landesweit kurzfristig Hauptkommunikationsrouten; speziell in Gegenden von Bedeutung wie z.B. Kunduz City und der Provinz Helmand (USDOD 12.2016). Zu Jahresende haben die afghanischen Sicherheitskräfte (ANDSF) Aufständische in Gegenden von Helmand, Uruzgan, Kandahar, Kunduz, Laghman, Zabul, Wardak und Faryab bekämpft (SIGAR 30.1.2017).

In den letzten zwei Jahren hatten die Taliban kurzzeitig Fortschritte gemacht, wie z.B. in Helmand und Kunduz, nachdem die ISAF-Truppen die Sicherheitsverantwortung den afghanischen Sicherheits- und Verteidigungskräften (ANDSF) übergeben hatten. Die Taliban nutzen die Schwächen der ANDSF aus, wann immer sie Gelegenheit dazu haben. Der IS (Islamischer Staat) ist eine neue Form des Terrors im Namen des Islam, ähnlich der al-Qaida, auf zahlenmäßig niedrigerem Niveau, aber mit einem deutlich brutaleren Vorgehen. Die Gruppierung operierte ursprünglich im Osten entlang der afghanisch-pakistanischen Grenze und erscheint, Einzelberichten zufolge, auch im Nordosten und Nordwesten des Landes (Lokaler Sicherheitsberater in Afghanistan 17.2.2017).

...

Mit Stand September 2016, schätzen Unterstützungsmission der NATO, dass die Taliban rund 10% der Bevölkerung beeinflussen oder kontrollieren. Die afghanischen Verteidigungsstreitkräfte (ANDSF) waren im Allgemeinen in der Lage, große Bevölkerungszentren zu beschützen. Sie hielten die Taliban davon ab, Kontrolle in bestimmten Gegenden über einen längeren Zeitraum zu halten und reagierten auf Talibanangriffe. Den Taliban hingegen gelang es, ländliche Gegenden einzunehmen; sie kehrten in Gegenden zurück, die von den ANDSF bereits befreit worden waren, und in denen die ANDSF ihre Präsenz nicht halten konnten. Sie führten außerdem Angriffe durch, um das öffentliche Vertrauen in die Sicherheitskräfte der Regierung, und deren Fähigkeit, für Schutz zu sorgen, zu untergraben (USDOD 12.2016). Berichten zufolge hat sich die Anzahl direkter Schussangriffe der Taliban gegen Mitglieder der afghanischen Nationalarmee (ANA) und afghanischen Nationalpolizei (ANP) erhöht (SIGAR 30.1.2017).

Einem Bericht des U.S. amerikanischen Pentagons zufolge haben die afghanischen Sicherheitskräfte Fortschritte gemacht, wenn auch keine dauerhaften (USDOD 12.2016). Laut Innenministerium wurden im Jahr 2016 im Zuge von militärischen Operationen - ausgeführt durch die Polizei und das Militär - landesweit mehr als 18.500 feindliche Kämpfer getötet und weitere 12.000 verletzt. Die afghanischen Sicherheitskräfte versprachen, sie würden auch während des harten Winters gegen die Taliban und den Islamischen Staat vorgehen (VOA 5.1.2017).

Obwohl die afghanischen Sicherheitskräfte alle Provinzhauptstädte sichern konnten, wurden sie von den Taliban landesweit herausgefordert: intensive bewaffnete Zusammenstöße zwischen Taliban und afghanischen Sicherheitskräften verschlechterten die Sicherheitslage im Berichtszeitraum (16.8. - 17.11.2016) (UN GASC 13.12.2016; vgl. auch: SCR 30.11.2016). Den afghanischen Sicherheitskräften gelang es im August 2016, mehrere große Talibanangriffe auf verschiedene Provinzhauptstädte zu vereiteln, und verlorenes Territorium rasch wieder zurückzuerobern (USDOD 12.2016).

#### Kontrolle von Distrikten und Regionen

Den Aufständischen misslangen acht Versuche, die Provinzhauptstadt einzunehmen; den Rebellen war es möglich, Territorium einzunehmen. High-profile Angriffe hielten an. Im vierten Quartal 2016 waren 2,5 Millionen Menschen unter direktem Einfluss der Taliban, während es im 3. Quartal noch 2,9 Millionen waren (SIGAR 30.1.2017).

Laut einem Sicherheitsbericht für das vierte Quartal, sind 57,2% der 407 Distrikte unter Regierungskontrolle bzw. -einfluss; dies deutet einen Rückgang von 6,2% gegenüber dem dritten Quartal: zu jenem Zeitpunkt waren 233 Distrikte unter Regierungskontrolle, 51 Distrikte waren unter Kontrolle der Rebellen und 133 Distrikte waren umkämpft. Provinzen, mit der höchsten Anzahl an Distrikten unter Rebelleneinfluss oder -kontrolle waren: Uruzgan mit 5 von 6 Distrikten, und Helmand mit 8 von 14 Distrikten. Regionen, in denen Rebellen den größten Einfluss oder Kontrolle haben, konzentrieren sich auf den Nordosten in Helmand, Nordwesten von Kandahar und die Grenzregion der beiden Provinzen (Kandahar und Helmand), sowie Uruzgan und das nordwestliche Zabul (SIGAR 30.1.2017).

#### Rebellengruppen

Regierungsfeindliche Elemente versuchten weiterhin durch Bedrohungen, Entführungen und gezielten Tötungen ihren Einfluss zu verstärken. Im Berichtszeitraum wurden 183 Mordanschläge registriert, davon sind 27 gescheitert. Dies bedeutet einen Rückgang von 32% gegenüber dem Vergleichszeitraum im Jahr 2015 (UN GASC 13.12.2016). Rebellengruppen, inklusive hochrangiger Führer der Taliban und des Haqqani Netzwerkes, behielten ihre Rückzugsgebiete auf pakistanischem Territorium (USDOD 12.2016).

Afghanistan ist mit einer Bedrohung durch militante Opposition und extremistischen Netzwerken konfrontiert; zu diesen zählen die Taliban, das Haqqani Netzwerk, und in geringerem Maße al-Qaida und andere Rebellengruppen und extremistische Gruppierungen. Die Vereinigten Staaten von Amerika unterstützen eine von Afghanen geführte und

ausgehandelte Konfliktresolution in Afghanistan - gemeinsam mit internationalen Partnern sollen die Rahmenbedingungen für einen friedlichen politischen Vergleich zwischen afghanischer Regierung und Rebellengruppen geschaffen werden (USDOD 12.2016).

Zwangsrekrutierungen durch die Taliban, Milizen, Warlords oder kriminelle Banden sind nicht auszuschließen. Konkrete Fälle kommen jedoch aus Furcht vor Konsequenzen für die Rekrutierten oder ihren Familien kaum an die Öffentlichkeit (AA 9.2016).

#### Taliban und ihre Offensive

Die afghanischen Sicherheitskräfte behielten die Kontrolle über große Ballungsräume und reagierten rasch auf jegliche Gebietsgewinne der Taliban (USDOD 12.2016). Die Taliban erhöhten das Operationstempo im Herbst 2016, indem sie Druck auf die Provinzhauptstädte von Helmand, Uruzgan, Farah und Kunduz ausübten, sowie die Regierungskontrolle in Schlüsseldistrikten beeinträchtigten und versuchten, Versorgungsrouten zu unterbrechen (UN GASC 13.12.2016). Die Taliban verweigern einen politischen Dialog mit der Regierung (SCR 12.2016).

Die Taliban haben die Ziele ihrer Offensive "Operation Omari" im Jahr 2016 verfehlt (USDOD 12.2016). Ihr Ziel waren großangelegte Offensiven gegen Regierungsstützpunkte, unterstützt durch Selbstmordattentate und Angriffe von Aufständischen, um die vom Westen unterstützte Regierung zu vertreiben (Reuters 12.4.2016). Gebietsgewinne der Taliban waren nicht dauerhaft, nachdem die ANDSF immer wieder die Distriktszentren und Bevölkerungsgegenden innerhalb eines Tages zurückerobern konnte. Die Taliban haben ihre lokalen und temporären Erfolge ausgenutzt, indem sie diese als große strategische Veränderungen in sozialen Medien und in anderen öffentlichen Informationskampagnen verlautbarten (USDOD12.2016). Zusätzlich zum bewaffneten Konflikt zwischen den afghanischen Sicherheitskräften und den Taliban kämpften die Taliban gegen den ISIL-KP (Islamischer Staat in der Provinz Khorasan) (UN GASC 13.12.2016).

Der derzeitig Talibanführer Mullah Haibatullah Akhundzada hat im Jänner 2017 16 Schattengouverneure in Afghanistan ersetzt, um seinen Einfluss über den Aufstand zu stärken. Aufgrund interner Unstimmigkeiten und Überläufern zu feindlichen Gruppierungen, wie dem Islamischen Staat, waren die afghanischen Taliban geschwächt. hochrangige Quellen der Taliban waren der Meinung, die neu ernannten Gouverneure würden den Talibanführer stärken, dennoch gab es keine Veränderung in Helmand. Die südliche Provinz - größtenteils unter Talibankontrolle - liefert der Gruppe den Großteil der finanziellen Unterstützung durch Opium. Behauptet wird, Akhundzada hätte nicht den gleichen Einfluss über Helmand, wie einst Mansour (Reuters 27.1.2017).

Im Mai 2016 wurde der Talibanführer Mullah Akhtar Mohammad Mansour durch eine US-Drohne in der Provinz Balochistan in Pakistan getötet (BBC News 22.5.2016; vgl. auch: The National 13.1.2017). Zum Nachfolger wurde Mullah Haibatullah Akhundzada ernannt - ein ehemaliger islamischer Rechtsgelehrter - der bis zu diesem Zeitpunkt als einer der Stellvertreter diente (Reuters 25.5.2016; vgl. auch:

The National 13.1.2017). Dieser ernannte als Stellvertreter Sirajuddin Haqqani, den Sohn des Führers des Haqqani-Netzwerkes (The National 13.1.2017) und Mullah Yaqoub, Sohn des Talibangründers Mullah Omar (DW 25.5.2016).

#### Haqqani-Netzwerk

Das Haqqani-Netzwerk ist eine sunnitische Rebellengruppe, die durch Jalaluddin Haqqani gegründet wurde. Sirajuddin Haqqani, Sohn des Jalaluddin, führt das Tagesgeschäft, gemeinsam mit seinen engsten Verwandten (NCTC o.D.). Sirajuddin Haqqani, wurde zum Stellvertreter des Talibanführers Mullah Haibatullah Akhundzada ernannt (The National 13.1.2017).

Das Netzwerk ist ein Verbündeter der Taliban - dennoch ist es kein Teil der Kernbewegung (CRS 26.5.2016). Das Netzwerk ist mit anderen terroristischen Organisationen in der Region, inklusive al-Qaida und den Taliban, verbündet (Khaama Press 16.10.2014). Die Stärke des Haqqani-Netzwerks wird auf 3.000 Kämpfer geschätzt (CRS 12.1.2017). Das Netzwerk ist hauptsächlich in Nordwaziristan (Pakistan) zu verorten und führt grenzübergreifende Operationen nach Ostafghanistan und Kabul durch (NCTC o.D.).

Das Haqqani-Netzwerk ist fähig - speziell in der Stadt Kabul - Operationen durchzuführen; finanziert sich durch legale und illegale Geschäfte in den Gegenden Afghanistans, in denen es eine Präsenz hat, aber auch in Pakistan und im Persischen Golf. Das Netzwerk führt vermehrt Entführungen aus - wahrscheinlich um sich zu finanzieren und seine Wichtigkeit zu stärken (CRS 12.1.2017).

Kommandanten des Haqqani Netzwerk sagten zu Journalist/innen, das Netzwerk sei bereit eine politische Vereinbarung mit der afghanischen Regierung zu treffen, sofern sich die Taliban dazu entschließen würden, eine solche Vereinbarung einzugehen (CRS 12.1.2017).

#### Al-Qaida

Laut US-amerikanischen Beamten war die Präsenz von al-Qaida in den Jahren 2001 bis 2015 minimal (weniger als 100 Kämpfer); al-Qaida fungierte als Unterstützer für Rebellengruppen (CRS 12.1.2017). Im Jahr 2015 entdeckten und zerstörten die afghanischen Sicherheitskräfte gemeinsam mit US-Spezialkräften ein Kamp der al-Quaida in der Provinz Kandahar (CRS 12.1.2017; vgl. auch: FP 2.11.2015); dabei wurden 160 Kämpfer getötet (FP 2.11.2015). Diese Entdeckung deutet darauf hin, dass al-Qaida die Präsenz in Afghanistan vergrößert hat. US-amerikanische Kommandanten bezifferten die Zahl der Kämpfer in Afghanistan mit 100-300, während die afghanischen Behörden die Zahl der Kämpfer auf 300-500 schätzten (CRS 12.1.2017). Im Dezember 2015 wurde berichtet, dass al-Qaida sich primär auf den Osten und Nordosten konzentrierte und nicht wie ursprünglich von US-amerikanischer Seite angenommen, nur auf Nordostafghanistan (LWJ 16.4.2016).

#### Hezb-e Islami Gulbuddin (HIG)

Siehe Kapitel 2 - Politische Lage - Friedens- und Versöhnungsprozesse

#### IS/ISIS/ISIL/ISKP/ISIL-K/Daesh - Islamischer Staat

Seit dem Jahr 2014 hat die Terrorgruppe Islamischer Staat (IS) eine kleine Präsenz in Afghanistan etabliert (RAND 28.11.2016). Die Führer des IS nennen diese Provinz Wilayat Khorasan - in Anlehnung an die historische Region, die Teile des Irans, Zentralasien, Afghanistan und Pakistan beinhaltete (RAND 28.11.2016; vgl. auch:

MEI 5.2016). Anfangs wuchs der IS schnell (MEI 5.2016). Der IS trat im Jahr 2014 in zwei getrennten Regionen in Afghanistan auf: in den östlichsten Regionen Nangarhars, an der AfPak-Grenze und im Distrikt Kajaki in der Provinz Helmand (USIP 3.11.2016).

Trotz Bemühungen, seine Macht und seinen Einfluss in der Region zu vergrößern, kontrolliert der IS nahezu kein Territorium außer kleineren Gegenden wie z.B. die Distrikte Deh Bala, Achin und Nazyan in der östlichen Provinz Nangarhar (RAND 28.11.2016; vgl. auch: USIP 3.11.2016). Zwar kämpfte der IS hart in Afghanistan, um Fuß zu fassen. Die Gruppe wird von den Ansässigen jedoch Großteils als fremde Kraft gesehen (MEI 5.2016). Nur eine Handvoll Angriffe führte der IS in der Region durch. Es gelang ihm nicht, sich die Unterstützung der Ansässigen zu sichern; auch hatte er mit schwacher Führung zu kämpfen (RAND 28.11.2016). Der IS hatte mit Verlusten zu kämpfen (MEI 5.2016). Unterstützt von internationalen Militärkräften, führten die afghanischen Sicherheitskräfte regelmäßig Luft- und Bodenoperationen gegen den IS in den Provinzen Nangarhar und Kunar durch - dies verkleinerte die Präsenz der Gruppe in beiden Provinzen. Eine kleinere Präsenz des IS existiert in Nuristan (UN GASC 13.12.2016).

Auch wenn die Gruppierung weiterhin interne Streitigkeiten der Taliban ausnützt, um die Präsenz zu halten, ist sie mit einem harten Kampf konfrontiert, um permanenter Bestandteil komplexer afghanischer Stammes- und Militärstrukturen zu werden. Anhaltender Druck durch US-amerikanische Luftangriffe haben weiterhin die Möglichkeiten des IS in Afghanistan untergraben; auch wird der IS weiterhin davon abgehalten, seinen eigenen Bereich in Afghanistan einzunehmen (MEI 5.2016). Laut US-amerikanischem Außenministerium hat der IS keinen sicherheitsrelevanten Einfluss außerhalb von isolierten Provinzen in Ostafghanistan (SIGAR 30.1.2017).

Unterstützt von internationalen Militärkräften, führten die afghanischen Sicherheitskräfte regelmäßig Luft- und Bodenoperationen gegen den IS in den Provinzen Nangarhar und Kunar durch - dies verkleinerte die Präsenz der Gruppe in beiden Provinzen. Eine kleinere Präsenz des IS existiert in Nuristan (UN GASC 13.12.2016).

Presseberichten zufolge betrachtet die afghanische Bevölkerung die Talibanpraktiken als moderat im Gegensatz zu den brutalen Praktiken des IS. Kämpfer der Taliban und des IS gerieten, aufgrund politischer oder anderer Differenzen, aber auch aufgrund der Kontrolle von Territorium, aneinander (CRS 12.1.2017).

#### Drogenanbau und Gegenmaßnahmen

Einkünfte aus dem Drogenschmuggel versorgen auch weiterhin den Aufstand und kriminelle Netzwerke (USDOD 12.2016). Laut einem Bericht des afghanischen Drogenbekämpfungsministeriums, vergrößerte sich die Anbaufläche für

Opium um 10% im Jahr 2016 auf etwa 201.000 Hektar. Speziell in Nordafghanistan und in der Provinz Badghis, verstärkte sich der Anbau: Blaumohn wächst in 21 der 34 Provinzen, im Vergleich zum Jahr 2015, wo nur 20 Provinzen betroffen waren. Seit dem Jahr 2008 wurde zum ersten Mal von Opiumanbau in der Provinz Jawzjan berichtet. Helmand bleibt mit 80.273 Hektar (40%) auch weiterhin Hauptanbauprozess, gefolgt von Badghis, Kandahar und der Provinz Uruzgan. Die potentielle Opiumproduktion im Jahr 2016 macht insgesamt 4.800 Tonnen aus - eine Steigerung von 43% (3.300 Tonnen) im Gegensatz zum Jahr 2015. Die hohe Produktionsrate kann einer Steigerung des Opiumertrags pro Hektar und eingeschränkter Beseitigungsbemühungen, aufgrund von finanziellen und sicherheitsrelevanten Ressourcen, zugeschrieben werden. Hauptsächlich erhöhten sich die Erträge aufgrund von vorteilhaften Bedingungen, wie z.B. des Wetters und nicht vorhandener Pflanzenkrankheiten (UN GASC 17.12.2016).

#### Zivile Opfer

Die Mission der Vereinten Nationen in Afghanistan (UNAMA) dokumentiert weiterhin regierungsfeindliche Elemente, die illegale und willkürliche Angriffe gegen Zivilist/innen ausführen (UNAMA 10.2016). Zwischen 1.1. und 31.12.2016 registrierte UNAMA 11.418 zivile Opfer (3.498 Tote und 7.920 Verletzte) - dies deutet einen Rückgang von 2% bei Getöteten und eine Erhöhung um 6% bei Verletzten im Gegensatz zum Vergleichszeitraum des Jahres 2015 an. Bodenkonfrontation waren weiterhin die Hauptursache für zivile Opfer, gefolgt von Selbstmordangriffen und komplexen Attentaten, sowie unkonventionellen Spreng- und Brandvorrichtung (IED), und gezielter und willkürlicher Tötungen (UNAMA 6.2.2017).

UNAMA verzeichnete 3.512 minderjährige Opfer (923 Kinder starben und 2.589 wurden verletzt) - eine Erhöhung von 24% gegenüber dem Vergleichszeitraum des Vorjahres; die höchste Zahl an minderjährigen Opfern seit Aufzeichnungsbeginn. Hauptursache waren Munitionsrückstände, deren Opfer meist Kinder waren. Im Jahr 2016 wurden 1.218 weibliche Opfer registriert (341 Tote und 877 Verletzte), dies deutet einen Rückgang von 2% gegenüber dem Vorjahr an (UNAMA 6.2.2017).

Hauptsächlich waren die südlichen Regionen von dem bewaffneten Konflikt betroffen: 2.989 zivilen Opfern (1.056 Tote und 1.933 Verletzte) - eine Erhöhung von 17% gegenüber dem Jahr 2015. In den zentralen Regionen wurde die zweithöchste Rate an zivilen Opfern registriert: 2.348 zivile Opfer (534 Tote und 1.814 Verletzte) - eine Erhöhung von 34% gegenüber dem Vorjahreswert, aufgrund von Selbstmordangriffen und komplexen Angriffe auf die Stadt Kabul. Die östlichen und nordöstlichen Regionen verzeichneten einen Rückgang bei zivilen Opfern: 1.595 zivile Opfer (433 Tote und 1.162 Verletzte) im Osten und 1.270 zivile Opfer (382 Tote und 888 Verletzte) in den nordöstlichen Regionen. Im Norden des Landes wurden 1.362 zivile Opfer registriert (384 Tote und 978 Verletzte), sowie in den südöstlichen Regionen 903 zivile Opfer (340 Tote und 563 Verletzte). Im Westen wurden 836 zivile Opfer (344 Tote und 492 Verletzte) und 115 zivile Opfer (25 Tote und 90 Verletzte) im zentralen Hochgebirge registriert (UNAMA 6.2.2017).

Laut UNAMA waren 61% aller zivilen Opfer regierungsfeindlichen Elementen zuzuschreiben (hauptsächlich Taliban), 24% regierungsfreundlichen Kräften (20% den afghanischen Sicherheitskräften, 2% bewaffneten regierungsfreundlichen Gruppen und 2% internationalen militärischen Kräften); Bodenkämpfen zwischen regierungsfreundlichen Kräften und regierungsfeindlichen Kräften waren Ursache für 10% ziviler Opfer, während 5% der zivilen Opfer vorwiegend durch Unfälle mit Munitionsrückständen bedingt waren (UNAMA 6.2.2017).

#### Mitarbeiter/innen internationaler Organisationen und der US-Streitkräfte

Die Taliban greifen weiterhin Mitarbeiter/innen lokaler Hilfsorganisationen und internationaler Organisationen an - nichtsdestotrotz sind der Ruf der Organisationen innerhalb der Gemeinschaft und deren politischer Einfluss ausschlaggebend, ob ihre Mitarbeiter/innen Problemen ausgesetzt sein werden. Dieser Quelle zufolge, sind Mitarbeiter/innen von NGOs Einschüchterungen der Taliban ausgesetzt. Einer anderen Quelle zufolge kam es im Jahr 2015 nur selten zu Vorfällen, in denen NGOs direkt angegriffen wurden (IRBC 22.2.2016). Angriffe auf Mitarbeiter/innen internationaler Organisationen wurden in den letzten Jahren registriert; unter anderem wurden im Februar 2017 sechs Mitarbeiter/innen des Int. Roten Kreuzes in der Provinz Jawzjan von Aufständischen angegriffen und getötet (BBC News 9.2.2017); im April 2015 wurden 5 Mitarbeiter/innen von "Save the Children" in der Provinz Uruzgan entführt und getötet (The Guardian 11.4.2015).

Die norwegische COI-Einheit Landinfo berichtet im September 2015, dass zuverlässige Berichte über konfliktbezogene Gewalt gegen Afghanen im aktiven Dienst für internationale Organisationen vorliegen. Andererseits konnte nur eine eingeschränkte Berichtslage bezüglich konfliktbezogener Gewalt gegen ehemalige Übersetzer, Informanten oder

andere Gruppen lokaler Angestellter ziviler oder militärischer Organisationen festgestellt werden (Landinfo 9.9.2015). Ferner werden reine Übersetzerdienste, die auch geheime Dokumente umfassen, meist von US-Staatsbürgern mit lokalen Wurzeln durchgeführt, da diese eine Sicherheitszertifizierung benötigen (Liaison Officer to Ministry of Interior of GIROA 14.11.2014).

Grundsätzlich sind Anfeindungen gegen afghanische Angestellte der US-Streitkräfte üblich, da diese im Vergleich zu ihren Mitbürger/innen verhältnismäßig viel verdienen. Im Allgemeinen hält sich das aber in Grenzen, da der wirtschaftliche Nutzen für die gesamte Region zu wichtig ist. Tägliche Übergriffe kommen vor, sind aber nicht nur auf ein Arbeitsverhältnis bei den internationalen Truppen zurückzuführen. Des Weiteren bekommen afghanische Angestellte bei den internationalen Streitkräften Uniformen oder Dienstbekleidung, Verpflegung und Zugang zu medizinischer Versorgung nach westlichem Standard. Es handelt sich somit meist um Missgunst. Das Argument der Gefahr im Beruf für lokale Dolmetscher wurde von den US-Streitkräften im Bereich der SOF (Special Operation Forces), die sehr sensible Aufgaben durchführen, dadurch behoben, dass diesen Mitarbeitern nach einer gewissen Zeit die Mitnahme in die USA angeboten wurde. Dieses Vorgehen wurde von einer militärischen Quelle aus Deutschland bestätigt (Liaison Officer to Ministry of Interior of GIROA 14.11.2014).

Quellen:

-  
BBC News (9.2.2017): Afghanistan killings: Red Cross halts aid after attack, <http://www.bbc.com/news/world-asia-38912482>, Zugriff 23.2.2017

-  
BBC News (22.5.2016): Taliban leader Mullah Akhtar Mansour killed, Afghans confirm, <http://www.bbc.com/news/world-asia-36352559>, Zugriff 26.1.2017

-  
<http://www.bbc.com/news/world-asia-35169478>, Zugriff 12.1.2016

-  
BBC (29.6.2015): Taliban ambush in Herat province 'kills 11 soldiers', <http://www.bbc.com/news/world-asia-33308094>, Zugriff 12.1.2016

-  
BBC (2.9.2014): Afghan militant fighters 'may join Islamic State', <http://www.bbc.com/news/world-asia-29009125>, Zugriff 27.10.2014

-  
CRS - Congressional Research Service (26.5.2016): Taliban Leadership Succession, <https://fas.org/sgp/crs/row/IN10495.pdf>, Zugriff 30.1.2017

-  
CRS (12.1.2017): Afghanistan: Post Taliban Governance, Security, and U.S. Policy <https://fas.org/sgp/crs/row/RL30588.pdf>, Zugriff 30.1.2017

-  
DS - The Daily Signal (6.1.2016): It Would Be a Mistake to Not Hold Steady in Afghanistan, <http://dailysignal.com/2016/01/06/it-would-be-a-mistake-to-not-hold-steady-in-afghanistan/>, Zugriff 13.1.2016

-  
DW - Deutsche Welle (25.5.2016): Taliban names Mansour's deputy Haibatullah Akhundzada as new leader, <http://www.dw.com/en/taliban-names-mansours-deputy-haibatullah-akhundzada-as-new-leader/a-19281225>, Zugriff 1.3.2017

-

DW - Deutsche Welle (17.10.2014): Capture of senior leaders to 'further weaken' Haqqani network, <http://www.dw.de/capture-of-senior-leaders-to-further-weaken-haqqani-network/a-18001448>, Zugriff 27.10.2014

-  
Die Zeit (22.9.2016): Kabul schließt Friedensabkommen mit berüchtigtem Milizenführer Hekmatjar, <http://www.zeit.de/news/2016-09/22/afghanistan-kabul-schliesst-friedensabkommen-mit-beruechtigtem-milizenfuehrer-hekmatjar-22113008>, Zugriff 5.10.2016

-  
DW - Deutsche Welle (29.9.2016): Friedensabkommen in Afghanistan unterzeichnet, <http://www.dw.com/de/friedensabkommen-in-afghanistan-unterzeichnet/a-35923949>, Zugriff 5.10.2016

-  
FP-Foreign Policy (2.11.2015): Massive Al-Qaeda Camp Destroyed in Afghanistan; PML-N Wins Local Polls; Secular Publisher Killed in Bangladesh; Indian RBI Chief Calls for Tolerance, <http://foreignpolicy.com/2015/11/02/massive-al-qaeda-camp-destroyed-in-afghanistan-pml-n-wins-local-polls-secular-publisher-killed-in-bangladesh-indian-rbi-chief-calls-for-tolerance/>, Zugriff 31.1.2017

-  
EASO - European Asylum Support Office (21.1.2016): EASO Country of Origin Information Report AfghanistanSecurity Situation, [https://easo.europa.eu/wp-content/uploads/EASO-COI-Afghanistan\\_Security\\_Situation-BZ0416001ENN\\_FV1.pdf](https://easo.europa.eu/wp-content/uploads/EASO-COI-Afghanistan_Security_Situation-BZ0416001ENN_FV1.pdf), Zugriff 21.1.2016

-  
INSO - The International NGO Safety Organisation (2017): Gross Incident Rate, <http://www.ngosafety.org/country/afghanistan>, Zugriff 23.2.2017

-  
IRBC - International Immigration and Refugee Board of Canada (22.2.2016): Afghanistan: Situation of Afghan citizens who work for NGOs or international aid organizations, and whether they are targeted by the Taliban; attacks against schools and incidents of violence against students, teachers, and the educational sector; state response (2012-January 2016), <http://www.refworld.org/docid/56d7f1994.html>, Zugriff 23.2.2017

-  
Khaama Press (16.10.2014): Top Haqqani Network leaders arrested by Afghan intelligence, <http://www.khaama.com/top-haqqani-network-leaders-arrested-by-afghan-intelligence-8821>, Zugriff 27.10.2014

-  
Landinfo (9.9.2015): Temanotat Afghanistan: Sivile afghanere tilknyttet internasjonal virksomhet, [http://www.landinfo.no/asset/3219/1/3219\\_1.pdf](http://www.landinfo.no/asset/3219/1/3219_1.pdf), Zugriff 12.1.2015

-  
Liaison Officer to Ministry of Interior of GIROA (14.11.2014):  
Sicherheitslage, per E-Mail.

-  
Lokaler Sicherheitsberater in Afghanistan (17.2.2017):  
Übermittlung per E-Mail. Unterlagen liegen bei der Staatendokumentation auf.

-  
LWJ - Long War Journal (13.4.2016): US military admits al Qaeda is stronger in Afghanistan than previously estimated, <http://www.longwarjournal.org/archives/2016/04/us-military-admits-al-qaeda-is-stronger-in-afghanistan-than-previously-estimated.php>, Zugriff 31.1.2017

-  
MEI - Middle Eastern Institute (5.2016): The Islamic State in Afghanistan Examining its Threat to Stability, [http://www.mei.edu/sites/default/files/publications/PF12\\_McNallyAmiral\\_ISISAfghan\\_web.pdf](http://www.mei.edu/sites/default/files/publications/PF12_McNallyAmiral_ISISAfghan_web.pdf), Zugriff 31.1.2017

-  
NCTC - National Counterterrorism Center (o.D.): Haqqani Network, [https://www.nctc.gov/site/groups/haqqani\\_network.html](https://www.nctc.gov/site/groups/haqqani_network.html), Zugriff 30.1.2017

**Quelle:** Bundesverwaltungsgericht BVwg, <https://www.bvwg.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)